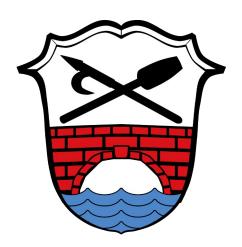
Gemeinde Lechbruck am See



Landkreis Ostallgäu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Siebenbürgerheim" gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Entwurf

i. d. Fassung vom 26.07.2022

Inhalt:

Satzung

Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1:1.000

Begründung

Auftraggeber: Gemeinde Lechbruck am See Flößerstraße 1 86983 Lechbruck am See	Tel.: Fax: E-Mail:	08862.9878.0 08862.9878.20 rathaus@lechbruck.bayern.de
Planung Städtebaulicher Teil: abtplan - büro für kommunale entwicklung Thomas Haag, M.A. Architekt Stadtplaner Hirschzellerstraße 8, 87600 Kaufbeuren	Tel.: Fax: E-Mail:	08341.99727.0 08341.99727.20 Info@abtplan.de

Satzung der Gemeinde Lechbruck am See für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Siebenbürgerheim" gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Lechbruck am See folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Ortslage Lechbruck am See, westlich der Schongauer Straße. Das Plangebiet beinhaltet die Grundfläche bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1195/3, 1195/6, 1195/7, 1196, 1196/15 (TF), 1196/19 (TF), 1202, 1202/2, 1202/3 und 1202/4, alle Gemarkung Lechbruck.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,05 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 26.07.2022. Der Satzung ist eine Begründung in der selben Fassung beigefügt.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- 3.1 Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zudem wird in Bauabschnitt 1 gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet SO Pflegezentrum und Pflegeheim und in Bauabschnitt 2 (als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB) ein Sondergebiet SO Seniorenheim festgesetzt.
- 3.2 Der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist gemäß § 12 Abs. 4 BauGB nicht Teil des Vorhabenund Erschließungsplanes.
- 3.3 Unter Hinweis auf § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 Bau-NVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nicht zulässig sind.
- 3.4 Unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- 3.5 Im Sondergebiet SO-Pflegezentrum und Pflegeheim sind zulässig:
 - Pflegezentrum mit ca. 69 Einzelzimmern und ca. 6 Doppelzimmer sowie 5 Mitarbeiterwohnungen
 - Stellplätze
 - Carports, Trafo & Fahrrad- und Mülleinhausung
 - private Zufahrten und Fußwege
 - Tiefgarage
 - Grünflächen
- 3.6 Im Sondergebiet SO-Seniorenheim sind zulässig:
 - Wohnungen für betreutes Wohnen (es sind Dienstleistungen (Grundleistungen) eines ambulanten Dienstleisters verbindlich in Anspruch zu nehmen)
 - Seniorenwohnheim
 - einzelne Wohneinheiten für Betriebspersonal
 - Stellplätze
 - Carports
 - Fahrrad- und Mülleinhausungen

- private Zufahrten und Fußwege
- Tiefgarage
- Grünflächen

§ 4 Zeitliche Abfolge (gem. § 9 Abs. 2 BauGB "Baurecht auf Zeit")

4.1 Das bestehende Siebenbürgerheim wird als Bestandsgebäude im Plan dargestellt. Die bauliche Anlage und Nutzung des Bestandsgebäudes ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zwei Jahre nach Fertigstellung des Pflegezentrums und Pflegeheimes unzulässig. Als Folgenutzung wird SO-Seniorenheim (vgl. obenstehenden Punkt 3.6) festgesetzt.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung

- 5.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die maximale Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Angaben sind in der Planzeichnung und unter Tabelle in § 8 Abs. 1 dieser Satzung enthalten.
- 5.2 Betrieblich bedingte Überschreitungen der max. zulässigen Wandhöhe um bis zu 3 m sind zulässig, etwa für Aufzugschächte, Kühlungen, Lüftungsanlagen oder ähnliches. Sie dürfen jedoch nur maximal 15 % der Dachfläche betreffen und müssen 3 m von der Außenwand des Gebäudes abgerückt werden. Ausgenommen davon sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenergie.
- 5.3 Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf angewendet werden. Demnach darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

§ 6 <u>Bauweise/ Stellung der Gebäude/ Grundstücksgröße</u>

- 6.1 Im Bebauungsplangebiet gilt teilweise die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO.
- 6.2 Im übrigen Bereich des Bebauungsplangebietes gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es sind auch Gebäude mit einer Länge von bis zu 65 m zulässig. Es sind Einzelhäuser zulässig.
- 6.3 Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen, Stellplätze und Carports auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen errichtet werden.
 - Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) darf ein Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 20 m² und 3 m Höhe auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, im Bereich des Sondergebietes (SO) zwei derartige Nebengebäude.

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann die Baugrenze um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie beispielsweise Vordach, Dachüberstand, Lichtschacht, Treppenstufen u. dgl. überschritten werden.

§ 7 Garagen/Stellplätze/Nebengebäude

- 7.1 Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen, Stellplätze und Carports auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen errichtet werden. Für die Bestimmung der Anzahl der Stellplätze gilt die GaStellV.
 - Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.
- 7.2 Für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind Sattel-, Pult- und begrünte Flachdächer zulässig. Dachbegrünung ist generell zulässig.

§ 8 Grünordnung

- 8.1 Pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzliste 2 oder 3 (s. unten) zu pflanzen
- 8.2 Auf dem Baugrundstück sind zu pflanzende Bäume festgesetzt. Diese können zur gemäß 7.1 zu pflanzenden Zahl an Bäumen hinzugezählt werden. Von den Standorten kann um bis zu 10 m abgewichen werden. Für die Bepflanzung sollen heimische Gehölze verwendet werden.
- 8.3 Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen ist aus den nachfolgenden Pflanzlisten auszuwählen. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, "*") ist zu beachten.

<u>Pflanzliste 2</u> Mindestqualität: Hochstamm 3 x v. H. STU 16-18 cm

Acer campestreFeld-AhornSorbus aucupariaVogelbeerePrunus avium*VogelkirscheCarpinus betulus*Hainbuche

<u>Pflanzliste 3</u> Mindestqualität: Hochstamm 3 x v. H. STU 14-16 cm oder Halb-

stamm 3 x v. H. STU 10-12 cm

Äpfel Berner Rosenapfel

Klarapfel
James Grieve
Glockenapfel

Birnen: Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne

Kirsche: Hedelfinger **Zwetschge** Wangenheims Früh

<u>Pflanzliste 4</u> Mindestqualität: v. Strauch H 60 – 100 cm (autochthones Pflanzgut)

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Rosa arvensisAcker-RoseRosa caninaHunds-RoseSambucus nigraSchwarzer HolunderSalix eleagnosLavendel-WeideSalix purpureaPurpur-WeideViburnum lantanaWolliger Schneeball

Pflanzliste 5

Malus sylvestrisWild-ApfelPrunus padusTraubenkirscheSalix capreaSal-Weide

Fremdländische Gehölze sowie rot- und gelblaubige bzw. blaunadelige Gehölze sind innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

- 8.4 Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind umgehend zu ersetzen.
- 8.5 Die Anpflanzung der festgesetzten Bäume hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen. Die Außenanlagengestaltung ist zur ordnungsgemäßen Eingrünung beim Bauantragsverfahren in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen. (Maßstab 1:200, Angabe Gehölzbestand, die zu entfernende Vegetation, Abgrabungen, Aufschüttungen, bauliche Anlagen wie Stützmauern, Stufen, Rampen, u.ä. Erschließungsflächen wie Ein- und Ausfahrten, Stellplätze (einschl. der Art der Befestigung der Flächen) und geplante Neupflanzungen mit Angabe Baum-Art und Pflanzgröße)

§ 9 <u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/Gestaltung der Gebäude</u> (§ 9 Abs. 4 <u>BauGB und Art. 81 BayBO)</u>

9.1 Für das Plangebiet werden folgende Bestimmungen getroffen:

Gebiet	Bauweise	Max. Wandhöhe	Dachform und - Neigung	Max. Zahl
		Traufseite / Attika		Vollgeschosse
WA	o, E	5,80 m	18° - 24° als SD	II
SO-Pflegezentrum	a, E	14 m	14° - 32° als SD, FD	IV
SO-Seniorenheim	a, E	14 m	14° - 32° als SD, FD	IV

Definition

E = Einzelhausbebauung

a = abweichende Bauweise

o = offene Bauweise

SD = Satteldach

FD = Flachdach

Wandhöhe = Als Maß für die Wandhöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand. Die maximale Höhe OK FFB EG wird unter untenstehendem Punkt 9.2 festgesetzt.

Firsthöhe = Als Maß für die Firsthöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) bis Oberkante First. Die maximale Höhe OK FFB EG wird unter untenstehendem Punkt 9.2 festgesetzt.

II = maximal zwei Geschosse

IV = maximal vier Geschosse

9.2 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) wird für die einzelnen Baugrundstücke wie folgt festgesetzt:

Indexzahl Gebäude (s. Planzeichnung)	Maximale Höhe Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG)
1	745,00 m ü NN
2	739,40 m ü NN
3	738,00 m ü NN

- 9.3 Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, für die Satteldächer vorgeschrieben sind, gilt für die Dachaufbauten:
 - Quergiebel und Gauben sind zulässig.
 - Negative Dacheinschnitte gleich welcher Form sind nicht zulässig.
 - Dachüberstände betragen bei Hauptgebäuden mindestens 0,50 m; bei Garagen mind. 0,30 m.
- 9.4 Farben für die Dachdeckung:
 - Als Farbe für Dachplatten sind nur ziegelrote bis rotbraune Töne zulässig.
 - Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.
- 9.5 Fassaden:
 - Gestaltung der Außenfassaden mit Putz- sowie Holzverkleidungen. Grelle Farben (außer Weiß) sind unzulässig bzw. auf begrenzte Fassadenbereiche zu reduzieren. Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind bis zu 50 % der gesamten Fassaden des jeweiligen Gebäudes in Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.
- 9.6 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie dürfen über die Max. Wandhöhe Traufseite / Attika hinausragen.
- 9.7 Balkone, Erker und Vorbauten sind in Konstruktion und Material auf die Art des Gebäudes abzustimmen und sind maßstäblich und unauffällig in die Fassaden einzufügen. Nicht rechteckige Balkone und Vorbauten sind gänzlich unzulässig.

§ 10 Einfriedungen/Freiflächengestaltung

- 10.1 Es gilt die Abstandsflächenregelung der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO).
- 10.2 Die Höhe der Einfriedungen wird auf maximal 1,10 m begrenzt; der Zaun ist aus Holz, Maschendraht oder Stabgitter herzustellen. Türen und Tore sind in Material und Bauart auf das Zaunbild abzustimmen. Stacheldraht ist nicht zulässig.
- 10.3 Einfriedungen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes sind nur als Zäune mit senkrechten Latten oder Stäben und ohne massiven Sockel mit einer max. Höhe von 1,10 m zulässig. Garagenzufahrten und Stellplätze sind als offene Hofräume zu gestalten. (Schneeablage). Hecken sind von dieser Einschränkung ausgenommen, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Zäune dürfen in Höhe und Farbgestaltung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 10.4 Der Belag von Garageneinfahrten ist möglichst wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster). Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet und muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden.
- 10.5 Kfz-Stellplätze sind wassergebunden herzustellen. Auf die Befestigung von Hof- und Parkflächen, z.B. mittels durchgehenden Asphaltbelags, ist zu verzichten. Für diese Flächen ist eine Befestigung bzw. Gestaltung mit ausreichender Wasserdurchlässigkeit (z. B. rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke oder eine Kombination verschiedener Befestigungsarten) zu wählen.

- 10.6 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten. Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 10.7 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind möglichst durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen innerhalb des jeweils eigenen Grundstücks auszugleichen. Es sind jedoch 2 m hohe Stützmauern mit Berankungsgebot zulässig. Dies ist in entsprechenden Geländequerschnitten mit dem Baugesuch nachzuweisen und darzustellen. Die vorgenannten Anforderungen sind auch für das Freistellungsverfahren gemäß BayBO anzuwenden.
- 10.8 Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden.

§ 11 <u>Sichtdreiecke / Zufahrten Kreisstraße</u>

- 11.1 Im Plangebiet sind Sichtdreiecke festgesetzt.
- 11.2 An der Zufahrt ist der Bereich der Sichtdreiecke von 0,80 m bis 2,25 m Höhe dauerhaft von allen sichtbehindernden Gegenständen freizuhalten (Bepflanzungen, Aufschüttungen, Einbauten, Mauern etc.).
- 11.3 Zufahrten auf die Schongauer Straße / Kreisstraße OAL 8 sind so herzustellen, dass kein Regenwasser auf die Kreisstraße geleitet wird.
- 11.4 Die Anbindung von Zufahrten an den Geh- und Radweg entlang der Schongauer Straße / Kreisstraße OAL 8 sowie die Zufahrt auf die Kreisstraße OAL 8 sind vorab mit dem Kommunalen Bauamt abzustimmen.

§ 12 Werbeanlagen

- 12.1 Werbeanlagen dürfen durch Größe und Gestaltung nicht aufdringlich wirken und das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören (siehe § 33 StVO). Auffallende Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden und nicht auf den Verkehr der Schongauer Straße gerichtet sein. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- 12.2 Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.
- 12.3 Alternativ darf auf zwei Gebäudeseiten ein waagrechter, zweizeiliger Schriftzug angebracht werden. Dieser darf sich über maximal ein Stockwerk erstrecken. Er muss in unaufdringlichen Farben gehalten sein (kein Neon o. Ä.).

§ 13 Immissionsschutz

13.1 Zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm sind durch eine optimierte Grundrissgestaltung ("architektonische Selbsthilfe") möglichst wenige Aufenthaltsräume an den Überschreitungsfassaden entlang der Schongauer Straße anzuordnen. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109:2018-01 "Schallschutz im Hochbau", welche dennoch an den Überschreitungsfassaden angeordnet werden müssen, sind nur zulässig, wenn durch entsprechende technische und bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die DIN 4109:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" hinsichtlich des Außenlärmschutzes nutzungsabhängig erfüllt werden.

Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung [tags 70 dB(A), nachts 60 dB(A)] ist unterschritten.

Die vom Gesetzgeber geforderten gesunden Wohnverhältnisse können damit bereits gewährleistet werden, ohne dass aktive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden müssten. Dies kann ggf. auch mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden.

Zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm sind an allen Gebäudefassaden die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den maßgeblichen Außenlärmpegel der DIN 4109:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" auszubilden.

Die Berechnung der im Einzelfall erforderlichen Schalldämmmaße hat unter Anwendung der in der DIN4109:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit der Raumnutzungsart und Raumgröße im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Wohnräume, bei denen die Nachtgrenzwerte überschritten werden, benötigen eine Lüftungsanlage nach DIN 1946-6 (Nennlüftung). Der passive Schallschutz ist gemäß den Forderungen der bauaufsichtlich ein-

geführten DIN 4109:2018 im Einzelfall nachzuweisen. Das Gutachten der BASIC GMBH vom 02-07-2021 (Anlage 6) ist hierbei zu berücksichtigen."

Zum Schutz der außerhalb des Plangebietes liegenden Nutzungen sind die im Plangebiet geplanten Anlagen aus schalltechnischer Sicht so zu beschränken, dass die Immissionsrichtwerte für die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Hierbei ist gemäß der TA-Lärm eine Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet von mindestens 6 dB(A) zu berücksichtigen.

§ 14 Hinweise und Empfehlungen

14.1 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchund Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung benachbarter Flächen entschädigungslos hinzunehmen. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen.

14.2 Ortseingangsschild

Es wird dringend empfohlen, das Ortseingangsschild gemäß den bestehenden Gegebenheiten an Wohnund Gewerbebebauung zu versetzen.

14.3 Denkmalpflege

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

"Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Siebenbürgerheim" gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lechbruck am See, den
Werner Moll, Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Bericht zum Bebauungsplan "Siebenbürgerheim", Seniorenwohnzentrum, Lärmtechnische Beratung der Basic Gesellschaft für Bauphysik Akustik Sonderingenieurwesen Consultance mbH, Projekt Nummer 210319 vom 10.03.2022
- Vorhaben- und Erschließungsplan für den Bebauungsplan Nr. 29 "Siebenbürgerheim" der Gemeinde Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu, M 1:1.000, i. d. Fassung vom 26.07.2022

Begründung

1. Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Ortslage Lechbruck am See, westlich der Schongauer Straße. Das Plangebiet beinhaltet die Grundfläche bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1195/3, 1195/6, 1195/7, 1196, 1196/15 (TF), 1196/19 (TF), 1202, 1202/2, 1202/3 und 1202/4, alle Gemarkung Lechbruck. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,05 ha auf.

Der Geltungsbereich ist in untenstehender Abbildung 1 zu sehen. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.



Abbildung 1: Geltungsbereich der gegenständlichen Bauleitplanung, unmaßstäblich

2. Anlass und Zweck der Planung

2.1 Veranlassung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Voraussetzung für den Neubau eines Senioren- und Pflegeheimes geschaffen. Das Siebenbürgerheim besteht bereits an dieser Stelle, soll aber erneuert werden. Dazu wird der gegenständliche Bebauungsplan aufgestellt. Darüber hinaus soll im Bereich eines bestehenden Wohnhauses die Voraussetzung für einen eventuellen Neubau geschaffen werden. Damit dient der Bebauungsplan der Nachverdichtung sowie der Schaffung von Wohnraum und Betreuungsmöglichkeiten für ältere Menschen.

2.2 Alternativenprüfung

Es soll durch die gegenständliche Planung der Neubau eines bestehenden Pflegeheimes ermöglicht werden. Der gegenständliche Bau wird dabei durch zwei neue, moderne Gebäude ersetzt. Daher ergibt sich keine Alternative zum gegenwärtigen Standort, der zudem für das Vorhaben gut geeignet ist.

3. <u>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</u>

3.1 Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) und im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) dargelegt. Lechbruck am See gehört hinsichtlich der Gebietskategorie gemäß LEP 2018 und RP 16 zum "Allgemeinen ländlichen Raum". Gemäß RP 16 ist die Gemeinde ein Kleinzentrum.

Östlich an das Plangebiet grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge" (B I 2.1 (Z)) an. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes ist jedoch nicht anzunehmen, da hier lediglich Bestandsgebäude ersetzt werden. Auch besteht mittlerweile östlich der gegenständlichen Planung ein Bebauungsplan für Gewerbenutzung. Damit kann eine Beeinträchtigung der gegenständlichen Planung durch das Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keine Beeinträchtigung durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung, festgesetzte Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Sonstige Ziele und Grundsätze werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lechbruck besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist der Planbereich als Sondergebiet Seniorenheim dargestellt, vgl. untenstehende Abbildung 2. Auch wenn Teile des aktuellen Plangebietes als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt sind und neben dem Wohngebäude für betreutes Wohnen auch ein Pflegezentrum entsteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im gegenständlichen Fall nicht erforderlich. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Es gilt § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

"Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;"

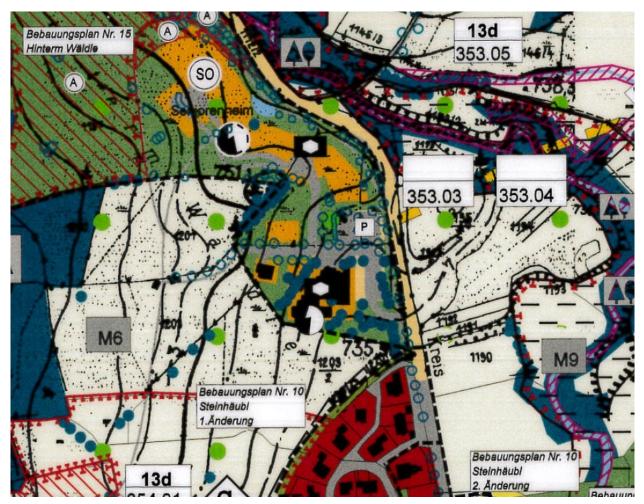


Abbildung 2: Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Lechbruck, unmaßstäblich

Entwurf i.d.F. vom 26.07.2022 Seite 9 von 19

3.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Planbereiches sind keine zu beachtenden Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) oder kartierten Biotopflächen gegeben.

Durch das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Ostallgäu ergeben sich für das Plangebiet keine Betroffenheiten.

3.4 Planungsrechtliche Bestandssituation

Der gegenständliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bisher nicht bauleitplanerisch erfasst. Es existiert allerdings nördlich angrenzend die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Wäldle". Deren Planzeichnung ist sind in der untenstehenden Abbildung 3 dargestellt.

Die gegenständliche Planung berührt die bisherige Bauleitplanung nur in einem kleinen Bereich, ändert dort aber nichts. Durch die Bestandsplanung ergibt sich also keine Beeinträchtigung der gegenständlichen Planung.



Abbildung 3: Ausschnitt der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Wäldle", unmaßstäblich

Östlich der gegenständlichen Bauleitplanung liegt der Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbegebiet Nord – Schongauer Straße", siehe auch untenstehende Abbildung 4. Dieser ist 2018 in Kraft getreten. Die Geltungsbereiche der benachbarten Pläne überschneiden sich jedoch nicht. Auf die Auswirkung des Gewerbelärms auf die gegenständliche Planung geht die Lärmbetrachtung ein, die der Planung als Anlage beigegeben ist.



Abbildung 4: Planzeichnung des östlich an die gegenständliche Planung angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Nord – Schongauer Straße", unmaßstäblich

4. Bestand

4.1 Geologie

Laut der Übersichtsbodenkarte, M=1:25.000, des Umweltatlas Bayern finden sich östlichen Teil des Plangebietes, im Bereich des Seniorenheimes, "fast ausschließlich Pararendzina und Braunerde-Pararendzina aus kiesführendem Lehm bis Kieslehm über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch). Im westlichen Teil, im Bereich der Wohnbebauung, finden sich "Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) Gemäß Bodenschätzungsübersichtskarte, M=25.000, des Umweltatlas Bayern finden sich im Plangebiet lehmige Böden mittlerer Zustandsstufe mit mittleren Wasserverhältnissen.

Gemäß Hydrogeologischer Übersichtskarte, M=1:250.000, zur Durchlässigkeit herrscht im Plangebiet eine hohe Durchlässigkeit vor (>1E-3 – 1E-2). Generell wird somit von der Möglichkeit der Versickerung von Oberflächenwasser ausgegangen.

4.2 Landschaft

Der Bebauungsplanbereich ist in einem Teil bereits bebaut und dient ansonsten überwiegend als Grünfläche sowie versiegelte Betriebsfläche für das bestehende Seniorenheim. Es steigt von ca. 736 m ü NN im Südosten bis ca. 749 m üNN Höhe im Westen an. Nördlich des Plangebietes, auf der anderen Seite der Schongauer Straße, liegt eine kartierte Biotopfläche. Da durch die gegenständliche Planung aber bereits überbaute Areale überplant werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Biotops auszugehen.

4.3 Infrastruktur

In der Gemeinde Lechbruck sind die wesentlichen Versorgungseinrichtungen für Güter des täglichen Bedarfs, wie bei einer Gemeinde dieser Größenordnung üblich, vorhanden. Die weitere Bedarfsdeckung für Güter des gehobenen Bedarfes und in sozialer und kultureller Hinsicht findet in umliegenden Städten wie Füssen, Schongau, Marktoberdorf oder den umliegenden Nachbargemeinden statt. Die öffentliche Verkehrsanbindung erfolgt über ein Bussystem.

4.4 Erschließung / Verkehr

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das Ortsnetz gesichert. Die anfallenden häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschließen. Die Einwohnergleichwerte sind ausreichend groß dimensioniert. Das Plangebiet wird über die am Ostrand des Plangebietes verlaufende Schongauer Straße sowie die nördlich im Plangebiet liegende Verkehrsfläche erschlossen. Darüber hinaus besteht eine Ausfahrt am Ostrand des Plangebietes, welcher auf die Schongauer Straße führt. Hauptzufahrt soll dabei die Zufahrt aus dem Norden sein. Die Zufahrt zur Schongauer Straße am Ostrand des Plangebietes soll lediglich als Ausfahrt in Ausnahmesituationen (Krankentransporte, etc.) dienen. Zwischen dieser Ausfahrt und der nördlichen Erschließungsstraße liegen ca. 60 m Abstand.

Derzeit besteht auf der am Plangebiet angrenzenden Schongauer Straße eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Die Gemeinde Lechbruck hat sich 2018 entschlossen, das östlich der gegenständlichen Planung liegende Gewerbegebiet zu schaffen. Die dadurch entstandene Besiedlung wird durch die gegenständliche Planung verfestigt. Deswegen wird eine Geschwindigkeit von 70 km/h fachlich nicht mehr als angemessen erachtet und eine Geschwindigkeit von 50 km/h empfohlen.

4.5 Nutzungen

Das Bebauungsplangebiet wird derzeit bereits für Wohnbebauung sowie für den Bestandsbau des Siebenbürgerheimes benutzt. Freiflächen rund um das Heim sind entweder begrünt oder dienen als Verkehrsflächen sowie Stellplätze für das Heim.

4.6 Denkmalpflege

Es liegen keine Denkmäler im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung. Auf die Meldepflicht bei Auffinden von Bodendenkmalfunden und die sofortige Einstellung der Arbeiten gemäß Art. 8 BayDschG wird dennoch hingewiesen.

4.7 Altlasten/Bodenschutz

Altlasten: Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Siebenbürgerweg" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Aushub ist vor seiner Entsorgung entsprechend zu untersuchen.

4.8 Wasserwirtschaft

Im Umfeld der Planung gibt es keine Wasserflächen und Wasserläufe, die die Planung beeinträchtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 30.07.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

<u>Oberflächengewässer</u>

Im Planungsbereich selbst befindet sich keine Oberflächengewässer (südlich verläuft ein Gewässer). Aufgrund des anstehenden hängigen Geländes ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Die Gemeinde hat dies bei der weiteren Planung zu beachten, ggfs. sind entsprechende Nachweise oder Maßnahmen vorzusehen.

Grundsätzliche Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr:

Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!

- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

• Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungsund Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden

Neue Broschüre "Wassersensible Siedlungsentwicklung"

Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv wasser 018.htm

"grüne & blaue Infrastruktur"

Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung:

www.bestellen.bayern.de (unter Umwelt- und Verbraucherschutz)

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw 88 umgang mit regenwasser.pdf"

5. Planung

5.1 Allgemeines

Städtebauliche und landschaftspflegerische Planungsziele:

- Sicherstellung einer geordneten Bebauung,
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im und außerhalb des Gebietes

Gemäß einschlägiger Anforderungen der Umweltprüfung sind Angaben zu machen über alternative Planungsüberlegungen. Es soll durch die gegenständliche Planung der Neubau eines bestehenden Pflegeheimes ermöglicht werden. Der gegenständliche Bau wird dabei durch zwei neue, moderne Gebäude ersetzt. Daher ergibt sich keine Alternative zum gegenwärtigen Standort, der zudem für das Vorhaben gut geeignet ist.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die nördlich im Plangebiet liegende Verkehrsfläche erschlossen. Über diese besteht Anschluss an die östlich verlaufende Schongauer Straße und über diese an das örtliche und überregionale Verkehrsnetz.

Das Kommunale Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu teilte mit Schreiben vom 14.01.2022 wie folgt zum Verfahren mit:

"Nach Rücksprache mit dem Büro Abtplan erfolgt die zukünftige Zufahrt zur Fl. Nr. 1202 (Siebenbürgerheim) ausschließlich über die Nebenstraße (Fl. Nr. 1196/19), sodass die ca. 50 m südlich gelegen Zufahrt komplett zurückgebaut wird. Dieses Konzept wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt, dadurch ein Konfliktpunkt mit dem vorhandenen Geh Radweg entfällt. Der zukünftige Ausbau der Zufahrt über die Fl. Nr. 1196/19 ist in der Planungsphase mit dem Kommunalen Bauamt abzustimmen."

Später ergab sich, dass darüber hinaus am Ostrand des Plangebietes eine Ausfahrt geplant ist, welche auf die Schongauer Straße führt. Hauptzufahrt zum Plangebiet soll dabei die Zufahrt aus dem Norden bleiben. Die Zufahrt zur Schongauer Straße am Ostrand des Plangebietes soll lediglich als Ausfahrt in Ausnahmesituationen (Krankentransporte, etc.) dienen. Zwischen dieser Ausfahrt und der nördlichen Erschließungsstraße liegen ca. 60 m Abstand. Es wurden Sichtdreiecke festgesetzt, die sowohl den Blick auf die Schongauer Straße freihalten sollen, als auch die Einsicht auf den parallel verlaufenden Radweg.

Sichtdreiecke sind dauerhaft von Einbauten oder Bewuchs freizuhalten. Dies gilt vor allem auch für den vorbeiführenden Geh- und Radweg. Zufahrten auf die Schongauer Straße / Kreisstraße OAL 8 sind so herzustellen, dass kein Regenwasser auf die Kreisstraße geleitet wird. Die Anbindung der o. g. Ausfahrt an den Geh- und Radweg sowie an die Kreisstraße ist vorab im Detail mit dem Kommunalen Baumt abzustimmen. Ebenso hat die notwendige Beschilderung des Zufahrtsverbotes zu dieser Ausfahrt in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde durch den Antragsteller zu erfolgen.

5.3 Bauliche Nutzung

Als <u>Art der baulichen Nutzung</u> wird durch den vorliegenden qualifizierten Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO sowie als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Dieses wird in die Teilbereiche SO-Pflegezentrum und Pflegeheim und SO-Seniorenheim gegliedert.

Im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schankund Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nicht zulässig. Ebenso sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Sondergebiet mit seinen zwei Teilgebieten sind ein Pflegezentrum, ein Wohngebäude für Wohnen mit Service, einzelne, für den Betriebsablauf notwendige Wohneinheiten für Betriebspersonal, Stellplätze, private Zufahrten und Fußwege, Tiefgarage und Grünflächen zulässig.

5.4 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Für das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 Abs. 3 BauNVO stets anzugeben:

- die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
- die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde hat sich für diesen Bebauungsplan für die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenund Geschossflächenzahl entschieden. Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird je nach Teilgebiet auf zwei bzw. vier Geschosse begrenzt. Zusätzlich wird die maximale Wandhöhe begrenzt, siehe Tabelle unter § 9 Ziffer 9.1 der Satzung.

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO bzw. eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 festgesetzt. Es sind Einzelhäuser zulässig.

5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Dachneigung ist für Satteldächer mit 14° bis 32° bzw. Flachdächer festgesetzt. Durch diese Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass sich die Gebäude im gegenständlichen Plangebiet harmonisch an die Gestaltung der Ortslage einfügen.

5.6 Garagen und Nebengebäude

Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

5.7 Entwässerung / Oberflächenwasser

Die Erschließung mit Kanal und Wasser wird an das bestehende Ortsnetz angeschlossen bzw. erweitert. Um das Trennsystem zu entlasten, soll wenig verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen, Grundstückzufahrten und Straßen soweit möglich breitflächig über bewachsenem Boden zur Versickerung gebracht werden. Dabei sind die DWA-Richtlinien M 153 und A 138 zu beachten.

Es wird zudem empfohlen, Zisternen für die Regenwasserrückhaltung einzurichten und die Brauchwasserversorgung hierüber zu bewerkstelligen.

5.8 Grünflächen / Bepflanzung

Innerhalb des Plangebietes sind einige Bereiche nicht bebaut. Diese sollen gemäß der Grünordnung bepflanzt und gestaltet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt zum Verfahren mit: "Beim Abriss der Gebäude sowie bei der Fällung der vorhandenen Gehölze ist nach § 44 BNatSchG der Artenschutz zu beachten. Vor Abriss bzw. Fällung sind die Gebäude / Gehölze vor Ort auf Brutstätten wildlebender Tiere zu begutachten. Falls diese vorhanden sind, dürfen sie nicht zerstört werden. Hilfestellung können auch die UNB oder die Naturschutzwächter geben."

Es wurde zwischenzeitlich eine Begutachtung des Baumbestandes im Plangebiet vorgenommen. Dabei wurden die Gewächse im Plangebiet fotografisch dokumentiert, die Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Es handelt sich bei den Bäumen im betroffenen Areal überwiegend um Laubbäume, lediglich zwei der Bäume sind Nadelbäume. Die Fotodokumentation erfolgte am 04.02.2022, zu einem Zeitpunkt, als sämtliche Laubbäume frei von Blättern waren. Bestehende Vogelnester wären leicht zu erkennen gewesen, allerdings fand sich in keinem der Bäume ein Indiz für Brutstätten. Exemplarisch sind nachfolgend einige Bilder des Baumbestandes aufgeführt.







5.9 Baugestaltung

Es sind u. a. Dachform, Dachneigung, Fassadenfarbe und Dachfarbe festgelegt. Wegen der Nutzung eines großen Teils des Plangebietes als Seniorenwohnheim und Pflegeheim wurden auch Regelungen zu Werbeanlagen getroffen. Diese dürfen nicht aufdringlich wirken und das Landschaftsbild nicht stören. Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden und dürfen nicht auf die Straße gerichtet sein. Die Beleuchtung ist ausgeschlossen, Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig. Es ist auch auf zwei Gebäudeseiten ein waagrechter, zweizeiliger Schriftzug über maximal ein Stockwerk erlaubt, der jedoch nicht aufdringlich wirken darf. Damit soll das Firmenlogo des Betreibers des Seniorenheimes zulässig sein. Es wird so sichergestellt, dass die Werbeanlagen das Ortsbild nicht gefährden und nicht zu aufdringlich wirken.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Es wird empfohlen, dass bodenordnende Maßnahmen nach dem Vorschlag der Parzellierung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

7. Grünordnung

7.1 Natürliche Grundlagen

Bei der Grünordnungsplanung sind folgende Ziele zu beachten:

- Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild
- Schaffung naturnaher Elemente und damit neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- · Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze
- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens, d.h. möglichst geringe Flächenversiegelung

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden diese Ziele erreicht.

7.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die Bepflanzung im Plangebiet erfolgt mit Gehölzen 2. und 3. Wuchsordnung und Obstgehölzen. Mit der Durchgrünung des Plangebietes soll die Eingriffswirkung auf Natur und Landschaftsbild minimiert werden.

7.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Es gilt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Ausgleich ist daher nicht nötig, vgl. hierzu § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB:

"Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig."

8. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

8.1 <u>Immissionsschutz</u>

8.1.1 <u>Immissionen – Landwirtschaft</u>

Von den benachbarten Grünlandflächen können bei der Bewirtschaftung Emissionen ausgehen, wie sie von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erwarten sind. Diese sind unvermeidlich und müssen gemäß § 906 BGB hingenommen werden.

8.1.2 <u>Immissionen – Straße / Gewerbe</u>

Bezüglich der Lärmimmissionen wurde ein Schallgutachten erstellt. Die dort ermittelten Maßnahmen zum Lärmschutz wurden in die Planung übernommen. Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung: Die Untersuchung zeigt, dass die Gewerbelärmbelastungen durch das benachbarte "Gewerbegebiet Nord – Schongauer Straße" zu keinen Überschreitungen an den geplanten Baugrenzen führen.

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung der Schongauer Straße treten Überschreitungen an den straßenzugewandten Fassaden der geplanten Bebauung auf. Hier sind zum Schutz vor Außenlärm möglichst wenige Aufenthaltsräume anzuordnen. Schutzbedürftige Räume, welche dennoch an den Überschreitungsfassaden angeordnet werden müssen, benötigen entsprechende technische und bauliche Maßnahmen, um die Anforderungen an die DIN 4109:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" hinsichtlich des Außenlärmschutzes nutzungsabhängig zu erfüllen. Im Rahmen einer späteren Gewerbelärmbetrachtung muss die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm unter Berücksichtigung einer Vorbelastung nachgewiesen werden.

Das Vorhaben ist aus schallschutztechnischer Sicht unter Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen durchführbar.

8.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Für hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung ist durch einen Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

8.3 Altlasten

Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Siebenbürgerweg" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

8.4 Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Aushub ist vor seiner Entsorgung entsprechend zu untersuchen.

8.5 Regenerative Energie

Die Gemeinde wird Formen der regenerativen Energie befürworten und unterstützen. Dies gilt für eine Solaranlage auf dem Dach oder auch in der Fassade, für Blockheizkraftwerke und für Geothermie. Für die entsprechenden Nutzformen wurde ausreichend Gestaltungsraum innerhalb der Festlegungen der Satzung gewährt.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung über Hydrant erfolgt durch eine Trinkwasserversorgungsanlage am Ort. Die Versorgung mit Trinkwasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht, ist sichergestellt.

9.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist durch die bestehende Infrastruktur mit Kläranlage sichergestellt. Oberflächenwasser soll versickert werden.

9.3 Stromversorgung

Für die Stromversorgung ist die LEW Verteilnetz GmbH zuständig. Diese wurde am Verfahren beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurde die Schwaben Netz GmbH.

Die LEW Verteilnetz GmbH teilte mit E-Mail vom 19.07.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

"Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen B18 und B18R und der Transformatorstation 732C unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel". Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Schongau Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Schongau

Burggener Straße 15

86956 Schongau

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Markus Schweiger Tel. 08861/2342-135

E-Mail: markus.schweiger@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden."

Die Schwaben Netz GmbH teilte mit Schreiben vom 25.06.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

"in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keinen Einwand erheben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, die gegebenenfalls angepasst werden müssen. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: http://planauskunft.schwaben-netz.de/ Eine Erdgasversorgung ist damit grundsätzlich weiterhin möglich."

9.4 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom, Technik Niederlassung Süd, PTI 23 wurde am Verfahren beteiligt.

Die Deutsche Telekom teilte mit Schreiben vom 29.07.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

"Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Vom Siebenbürgenheim verläuft in östlicher Richtung gen Schongauer Straße ein Kupferkabel der Dt. Telekom Technik. Prinzipiell haben wir jedoch gegen die Renovierung des Siebenbürgenheins in ein Seniorenheim bzw. den Anbau eines weiteren Wohnhauses im westlichen Bereich des Plangebiets keine Einwände. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erVorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Siebenbürgerheim" gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

folgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden."

10. Bodenordnende Maßnahmen

Eine Umlegung nach §§ 45 ff. oder grenzregelnde Maßnahmen nach §§ 80 ff. BauGB wird voraussichtlich nicht erforderlich sein.

11. Kartengrundlage

Für das Plangebiet liegt eine Kartengrundlage des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Marktoberdorf, vor.

Kaufbeuren,2022	Gemeinde Lechbruck am See,	
Thomas Haag, Stadtplaner	Werner Moll, Erster Bürgermeister	

Anlagen:

Kabellageplan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Ort: Lechbruck, M=1:1000 A4, vom 13.07.2021